Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

19305685



Déposé 01-02-2019

Kanzlei

Unternehmensnr. 0719710108

Gesellschaftsname: (voll ausgeschrieben): Serhad Doner

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Lindenallee 1 briefkasten A

(volständige adresse) 4720 Kelmis

GRUENDUNG (NEUE RECHTSPERSON, Gegenstand der Urkunde:

EROEFFNUNG FILIALE)

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, in Eupen, Vervieserstraße, 10, am 24. Januar 2019 vor Registrierung (art 173, 1bis des Registrierungsgesetzbuches) gehen folgende Beschlüsse hervor:

Herr ARSLAN Haydar, geboren zu Cayirli (Türkei), am 5. Februar 1966, , Ehegatte von Frau ARSLAN Bilgen, wohnhaft in D-41.065 Mönchengladbach, Neusser Strasse, 163, welcher erklärt verheiratet zu sein unter dem gesetzlichen Güterstand türkischen Rechts, ohne einen Ehevertrag abgeschlossen zu haben, Güterstand der bis zum heutigen Tage nicht abgeändert wurde. Derselbe erklärt:

Ich gründe hiermit eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Privatgesell-schaft mit beschränkter Haftung und schließe zu diesem Zweck folgenden Gesellschafts-vertrag ab: Artikel 1: Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft hat die Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Bezeichnung "Serhad Doner".

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragungsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 2: Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 4720 Kelmis, Lindenallee, 1/A.

Sie untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand:

- den Großhandel für Produktion, Handel und Lieferung von Kebab, Doner und alle weiteren Produkte mit der dazugehörenden Logistik und Transportorganisation.
- die Ausführung von Dienstleistungen und Beratungen im Horeca-Sektor;
- der Vertrieb und die Werbung, der An- und Verkauf im Groß- und Einzelhandel, Import und Export von Groß- und Kleinküchenmaterial, Süß-, Trocken-,Frisch- und Teigwaren für Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Pizzerien, Café-Restaurants, Hotels, Schulen, Krankenhäuser, Imbissanlagen, Snacks und Frituren;
- die Schulung und Weiterbildung von Personal für die vorstehend näher beschriebenen Bereiche. Ganz allgemein kann die Gesellschaft sich für industrielle-, kommerzielle-, kaufmännische-, finanzielle-, immobilarische und mobilarische Handlungen interessieren und solche vornehmen. Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Artikel 4: Dauer

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Die Gesellschaft wird gegründet für eine unbegrenzte Dauer. Sie kann unter Beachtung der für die Statutenänderungen vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

Artikel 5 : Kapital

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €). Es zerfällt in einhundert (100) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert.

Jeder Anteil entspricht einem/ Einhundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens.

Artikel 6: Kapitalzeichnung und Einzahlung des Kapitals

Diese einhundert (100) Geschäftsanteile werden durch Herrn ARSLAN gezeichnet, das heißt die Summe von achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €).

Jeder Anteil ist augenblicklich zu zwei Drittel freigemacht und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der ING BANK in Brüssel, unter der Nummer BE69 3631 8387 7078 hinterlegt worden.

Der Erschienene erklärt und erkennt an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von zwölftausendvierhundert Euro (12.400,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit. ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

ARTIKEL 9. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todes wegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann. ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen. ARTIKEL 14.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden. ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am dritten Freitag des Monats Juni, um 18 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die

Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten. ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar um am 31. Dezember eines jeden Jahres zu enden. Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt. ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat. ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäß der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

II. Verschiedene Bestimmungen

Im Falle der Gründung durch eine einzige Person versichert diese augenblicklich nicht einziger Gesellschafter einer bestehenden Gesellschaft zu sein.

III. Generalversammlung

Anschließend tritt die Generalversammlung zusammen und beschließt:

Erstes Gesellschaftsjahr und erste ordentliche Versammlung

Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am 1. Februar 2019 um am 31. Dezember 2019 zu enden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach am dritten Freitag des Monats Juni 2020 statt.

Ernennung eines Geschäftsführers

Für das erste Mal und für eine unbegrenzte Dauer wird hier als Geschäftsführer Herr ARSLAN Haydar, vorgenannt, ernannt.

Der Geschäftsführer wird sein Mandat entgeltlich ausüben.

Teil B - anschluss

Mod PDF 11.1

Für gleichlautende Ausfertigung Philippe MALHERBE, Notar

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde man übersschlägt den Finanzplan)

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/02/2019 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : <u>Auf der Vorderseite</u> : Name unde Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, Dritten gegenüber zu vertreten